

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 12.08.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

127	Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan Bornum Nr. 3 –Im Dieckeln- mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	323
128	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria, Lelm	325
129	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2015	330

B. Nichtamtlicher Teil

127. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

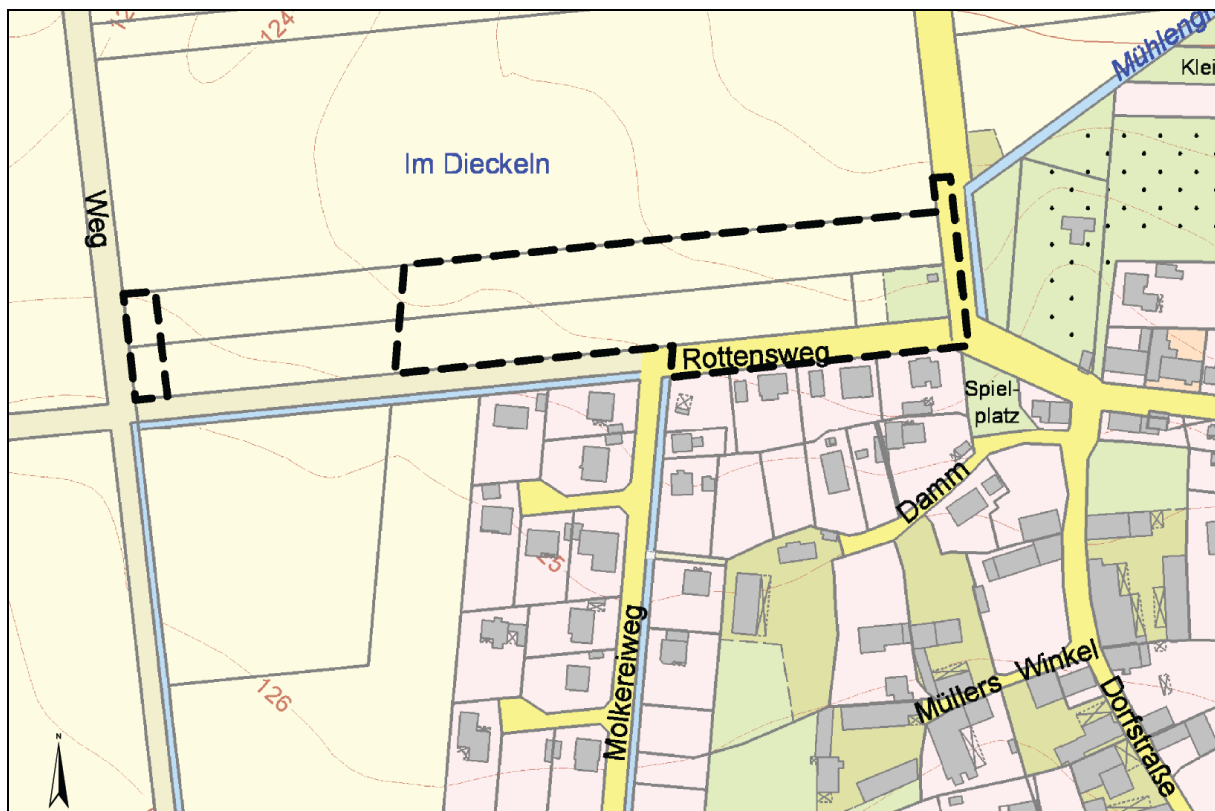
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Bornum Nr. 3 -Im Dieckeln- mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Bornum am Elm. Es wird im Süden durch die Straße „Rottensweg“ und im Osten durch die Kreisstraße 3 begrenzt. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Gemarkung Bornum am Elm, Flur 1, Flurstücke teilweise 219/20 und 219/10; 219/13; 219/3; 219/14; 219/5; 219/4; 219/15; 219/6; 219/16; 219/7; 219/17; 219/8; 219/18; 219/9; 219/11; 219/19; 219/12; 520/1; teilweise 625/1 und 515/5.



Satzungsbeschluss am 16.07.2015
Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königsutter am Elm, den 04.08.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 30 vom 12.08.2015

128.

Bekanntmachung der **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria, Lelm.

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 17.02.2015 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 01.02.2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber als Wahlgräber (einstellig oder mehrstellig); Urnenstellen sind Wahlstellen (einstellig oder mehrstellig). Mehrstellige Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefristen vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlungen von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werde die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren

I. Grabgebühren

1. Erdbestattung für Wahlgräber (Einzel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|---------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 870,- |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Urnenstelle in bevorzugter Lage | € 50,- |
| c) je Wahlurnenstelle | € 810,- |
| d) je Einzelgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 500,- |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Rasenbestattungen

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Wahlrasengrabstellen
(mit der Möglichkeit einen Kissenstein in den Boden einzulassen) | € 1050,- |
| b). Urnengrabstellen
(mit der Möglichkeit einen Kissenstein in den Boden einzulassen) | € 990,- |
| c) für Urnengrabstellen im Friedhofshain
Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal | € 940,-
€ 15,- |
| d) für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle
(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 Buchst.c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.) | € 150,- |
| e) für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr
(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung) | |
| a) Erdwahlgrab | € 29,- |
| b) Urnenwahlgrab | € 27,- |
| c) Wahlrasengrab | € 35,- |
| d) Urnenrasengrab | € 33,- |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung.
 - a) Erdgrab 870,- €
 - b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kind bis zu 6 Jahren. 180,- €
 - c) Anonyme Urnenbestattung 110,- €
 - d) Zuschlag bei
Außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen nach Arbeitsaufwand
(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis)
2. Für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl..Friedhofskapelle 160,- €
und Aufbahrung
Bei Nichtbenutzung der Kapelle 100,- €

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung 25,- €
2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Umrandung oder sonstigen baulichen Anlage. Zahlbar bei der Genehmigung 40,- €
3. Für sonstige Verwaltungsleistungen.
 - a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 20,- €
(bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen)
 - b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden. 20,- €
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

IV. Sonstige Gebühren.

1. Für die jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstiger stehenden baulichen Anlagen
 - a) für die Dauer der Ruhefrist 30,- €
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr 1,- €

- | | |
|---|--|
| 2. für das Abräumen von Grabstellen | tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MWST. |
| 3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des
Nutzungsrechtes pro Grabstelle. | 6,- € pro Jahr |

§ 6

Sonder und Nebenleistungen.

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

Gebührenmaßstab

Die Gebühren sind nach dem Wirklichkeitsmaßstab und in Teilen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ermittelt und können bei einzelnen Leistungen aus mehreren Teilgebühren bestehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Königslutter-Lelm, den 17.02.2015

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Maria Lelm
Kirchenvorstand

L. S.

gez. Tobias Crins
Pfarrer/in

gez. F. Schmidt
Kirchenverordneter/in

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Königsutter am Elm gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Königsutter am Elm, den 9.6.2015

Der Bürgermeister
gez. Hoppe

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs.2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 29. Juni 2015

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(L.S.)

I.H. Hand

129.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am
21.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.108.600	0	467.400	641.200
ordentliche Aufwendungen	1.293.400		90.100	1.203.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	26.200	0	26.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	1.100.700	20.200	469.600	651.300
Auszahlungen	1.302.000	18.000	92.400	1.227.600
davon:				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.086.400	0	467.400	619.000
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.252.400	0	90.300	1.162.100
Einzahlungen für Investitionen	0	20.200	0	20.200
Auszahlungen für Investitionen	14.300	18.000	0	32.300
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	14.300	0	2.200	12.100
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	35.300	0	2.100	33.200

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.300 Euro um 2.200 Euro vermindert und damit auf 12.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.750.000 Euro um 350.000 Euro erhöht und damit auf 2.100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Mariental, den 21.05.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Rietz

(L. S.)

(Rietz)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 11.08.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.08.2015 bis 21.08.2015
und vom 24.08.2015 bis 25.08.2015

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 12.08.2015

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 30 vom 12.08.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting